

# **Lesefassung**

Die Satzung ist seit dem 05.07.2007 gültig.

---

## **S a t z u n g**

**über die Verwendung des  
gemeindlichen Wappens**

**der**

**Gemeinde Velgast**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast in ihrer Sitzung am 10.05.2007 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Eine Verwendung des Hoheitszeichens der Gemeinde Velgast ist genehmigungspflichtig, wenn die Verwendung nicht für heraldisch wissenschaftliche und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung dient.
- (2) Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn eine Verwendung im Interesse der Gemeinde Velgast liegt. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung der Verwendung des gemeindlichen Wappens durch Dritte besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Antrags- und Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung nach vorheriger, schriftlicher Antragstellung. Dies gilt auch für solche Darstellungen, bei denen eine Verwechslung mit dem Gemeindewappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Dritte können juristische oder natürliche Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften sein.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und politische Vereinigungen ist ausgeschlossen.
- (4) Anträge auf die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte sind schriftlich unter Beifügung von Unterlagen und Mustern bei dem Bürgermeister einzureichen.
- (5) Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen. Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens kann befristet und widerruflich erteilt werden.
- (6) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Auflagen können sein:

- das Gemeindewappen ist in der, der Heraldik entsprechenden Form wiederzugeben;
- die Art der Wappendarstellung wird bei der Erteilung der Erlaubnis festgelegt;
- vor der Verwendung ist ein entsprechendes Muster vorzulegen;
- das Wappen darf nur in der festgelegten Art und für den erlaubten Zweck verwendet werden.

Im Einzelfall kann die Erlaubnis unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden, die über die genannten Möglichkeiten hinaus gehen.

- (7) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde Velgast nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (8) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

### § 3

#### **Widerruf und Rücknahme der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur Wappendarstellung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs erteilt.

Sie wird insbesondere widerrufen, wenn:

- die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, nicht mehr zutreffen,
- die Gefahr einer Beeinträchtigung des Ansehens der Gemeinde Velgast besteht,
- die Auflagen nicht eingehalten werden,
- die Gebühr für die Erlaubniserteilung nicht gezahlt wird,
- gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde ergehen, die die Weiterführung untersagen oder beschränken oder mit denen die Weiterführung nicht mehr vereinbar ist.

- (2) Die Entscheidung über den Widerruf trifft der Bürgermeister. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

### § 4

#### **Versagungsgründe**

- (1) Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:
  - eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken beantragt wird;

- das Wappen als eingetragenes Firmen- oder Warenzeichen bzw. als Teil davon oder im Zusammenhang mit einem Text verwendet wird.
- (2) Ausnahmen werden zugelassen, wenn mit der Verwendung eine besondere Werbung für die Gemeinde Velgast verbunden ist.

## **§ 5 Gebühr**

- (1) Die Erteilung von Genehmigungen nach dieser Satzung ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Genehmigung wird eine Gebühr in nachfolgender Höhe erhoben:
- a) Herstellung/ Verkauf von Erzeugnissen mit Wappen  
je Erzeugnis und Jahr 25,00 €
  - b) Führen des Wappens durch Firmen auf Briefbögen, Visitenkarten u.a.  
je Jahr 20,00 €
- (3) Von einer Gebührenpflicht kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse mit der Wappendarstellung verbunden ist. Des Weiteren kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, wenn das Wappen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird.

## **§ 6 Gebührenschildner und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Genehmigung zur Führung des Wappens erhalten hat.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig mit Erteilung der Genehmigung festgesetzt und fällig, in den Folgejahren jeweils zum 15. Januar.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer:

1. ohne Genehmigung der Gemeinde Velgast das Gemeindewappen verwendet (Verstoß gegen § 1 Absatz 1)
2. die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen nicht einhält (Verstoß gegen § 2 Absatz 6)

3. die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Befristungen überschreitet und die Weiterverwendung nicht rechtzeitig anzeigt (Verstoß gegen § 2 Absatz 5)

4. trotz Widerruf und Rücknahme der Genehmigung das Gemeindewappen weiter verwendet (Verstoß gegen § 3)

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velgast, 10.05.2007

Gez. Griwahn  
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck